

Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.07.2014

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
A 3	ledig			177,07	375,45	739,18	1.102,91	1.466,64
	geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst							
	verwitwet		61,21	238,28	436,66	800,39	1.164,12	1.527,85
	geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt							
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		30,61	207,68	406,06	769,79	1.133,52	1.497,25
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	177,07 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	198,38 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	363,73 Euro

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
A 4	ledig			177,07	370,12	728,52	1.086,92	1.445,32
	geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst							
	verwitwet		61,21	238,28	431,33	789,73	1.148,13	1.506,53
	geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt							
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		30,61	207,68	400,73	759,13	1.117,53	1.475,93
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	177,07 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	193,05 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	358,40 Euro

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 € je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 LBesG ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
A 5	ledig			177,07	364,80	717,88	1.070,96	1.424,04
	geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst							
	verwitwet geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt		61,21	238,28	426,01	779,09	1.132,17	1.485,25
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		30,61	207,68	395,41	748,49	1.101,57	1.454,65
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	177,07 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	187,73 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	353,08 Euro

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
A 6 - A 8	ledig			171,75	343,50	680,60	1.017,70	1.354,80
	geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst							
	verwitwet geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt		61,21	232,96	404,71	741,81	1.078,91	1.416,01
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		30,61	202,36	374,11	711,21	1.048,31	1.385,41
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	171,75 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	171,75 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	337,10 Euro

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 € je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 LBesG ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
ab A 9	ledig geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			171,75	343,50	680,60	1.017,70	1.354,80
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst verwitwet geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt		61,21	232,96	404,71	741,81	1.078,91	1.416,01
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		30,61	202,36	374,11	711,21	1.048,31	1.385,41
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	171,75 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	171,75 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	337,10 Euro

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 € je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 LBesG ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5:

Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBesG erhöht sich:

- a) für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,32 Euro.
- b) für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 - in der Besoldungsgruppe A 3 um je 26,63 Euro.
 - in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,30 Euro.
 - in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,98 Euro.